

131. Welchen Einfluß auf die Annahme übermäßigen Gewinns im Sinne von § 5 der WRWD., gegen übermäßige Preissteigerung, vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) hat eine Marktlage, die durch unlautere Machenschaften zu einem übermäßig hohen Marktpreis geführt hat?¹

IV. Straffenat. Ur. v. 10. März 1916 g. S. u. Gen. IV 102/16.

I. Landgericht Leipzig.

Die Angeklagten haben im September 1915 Schweine zu den am 2er Schlachtviehmarkt damals geltenden Preisen verkauft. Unter der Feststellung, daß die fragliche Marktlage keine durch die gesamten Verhältnisse, insbesondere die Erzeugungskosten, gerechtfertigte, mithin keine normale, sondern nur durch wucherische Preistreiberei, wie die Angeklagten wußten, entstanden war, sind letztere auf Grund der WRWD. vom 23. Juli 1915 verurteilt worden. Ihre Revisionen wurden verworfen.

Gründe:

„Die Verurteilung der Angeklagten wird durch die zutreffende Begründung des Urteils getragen. Insbesondere ist die Berücksichtigung der Marktlage in einer rechtlich einwandfreien Weise erfolgt.

Die Frage, ob die geforderten Preise einen übermäßigen Gewinn enthalten, soll nach § 5 Nr. 1 der WRWD. „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse“ entschieden werden. Nur beispielsweise wird unter diesen auch die Marktlage angeführt. Hieraus erhellt, daß dieser ein ausschlaggebendes und allein maßgebendes Gewicht keineswegs beigelegt werden soll, sondern daß sie lediglich mit und neben anderen Verhältnissen, die für die Preisbildung bestimmend sind, zu berücksichtigen ist. Welche Bedeutung das Gericht im einzelnen Falle der Marktlage neben anderen Verhältnissen zukommen zu lassen hat, ist Sache seiner Beweiswürdigung. Zu den zu berücksichtigenden Verhältnissen gehören namentlich auch die die Marktlage selbst erzt

¹ Siehe oben S. 398.

erzeugenden Umstände, wie die das Angebot und die Nachfrage regelnden Ursachen. Beruht daher eine bestimmte Marktlage etwa auf einem der in § 5 unter Nr. 1—4 geschilderten und rechtlich mißbilligten Umstände, etwa auf der absichtlichen Mindererzeugung der Waren, auf ihrer Zurückhaltung, auf Preistreiberei, so bringen diese möglicherweise eine Marktlage hervor, die vom Landgericht zutreffend als Notmarktlage gekennzeichnet wird und ebenso wie ihre Ursachen rechtliche Mißbilligung erfahren muß. Auch diese Mißbilligung der Marktlage und der sie erzeugenden Ursachen sind Umstände, deren Beachtung nach § 5 Nr. 1 erfordert werden muß. Sodann verlangt die *BRGD.* die Berücksichtigung der Marktlage; diese ist jedoch nicht gleichbedeutend mit Marktpreis, der sich erst aus der Marktlage ergibt. Davon, daß schlechtthin der Marktpreis für die Beurteilung, ob ein übermäßiger Gewinn anzunehmen sei, zugrunde gelegt werden müsse, ist in der *BRGD.* nichts enthalten. Beruht der Marktpreis nur auf einer Marktlage, die durch unlautere Machenschaften und ein Handeln wider die guten Sitten im Verkehr zustande gekommen, also rechtlich zu mißbilligen ist, so kann er auch selbstverständlich nicht vom Recht als maßgebend für die Frage des Übermaßes von Gewinn bei einer Preisforderung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Art der Marktlage und ihrer Ursachen hindert es vielmehr gerade, den durch sie geschaffenen Preis zum gerechten Maßstab dafür zu nehmen, ob der Gewinn übermäßig ist. Sein Zustandekommen beruht dann auf einem Mißbrauch und wird nicht dadurch zu einem vom Gesetz zu berücksichtigenden Gebrauch, daß er allgemein Verbreitung gefunden hat. Wollte man den Marktpreis, der selber einen übermäßigen Gewinn bringt, nur um seines Daseins willen als maßgebend ansehen, so würde der Zweck, der mit der Vorschrift von § 5 verfolgt wird und auf eine Verbilligung des Preises hinzielt, nicht erreicht, sondern in sein gerades Gegenteil verkehrt werden. Die vom Gesetz gewollte richtige Berücksichtigung der Marktlage erheischt in diesen Fällen geradezu ein Hinuntergehen unter den Marktpreis. Wenn die Strafkammer daher für erwiesen annimmt, und dies liegt ausschließlich auf dem Gebiete der Beweiswürdigung, daß der Marktpreis selber auf einer wucherischen Preistreiberei beruhe, so hat sie mit Recht von der Zugrundelegung dieses Marktpreises, wenn er durch die Lage und die Verhältnisse nicht gerechtfertigt war, abgesehen.

Im übrigen hat die Strafkammer alle Verhältnisse erwogen, die für die Angeklagten bei den Kosten der Aufzucht der Schweine und ihrem wahren Werte in Betracht kamen. Auch die Beurteilung, ob der hiernach erstrebte Gewinn übermäßig war, ist im wesentlichen eine auf tatsächlichem Gebiete liegende Entscheidung. Ob das Gericht hierzu noch Sachverständige vernehmen wollte, stand in seinem Ermessen. Auf die Ablehnung, weitere Sachverständige zu vernehmen, kann die Beschwerde nicht gestützt werden, StPD. § 83.

Auch der innere Tatbestand ist ausreichend festgestellt. Die Strafkammer sieht für erwiesen an, daß die Angeklagten wußten, daß die Marktlage und der von ihr erzeugte Marktpreis ungerechtfertigt und durch wucherische Preistreiberei hervorgebracht war. Damit ist ihr guter Glaube, daß sie den von ihnen geforderten Preis, weil er den Marktpreisen entsprach, „für angemessen“ gehalten haben könnten, ohne weiteres ausgeschlossen. Wußten sie, daß der Marktpreis unangemessen war, und forderten sie einen diesem entsprechenden Preis, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß sie auch ihre Preisforderung für unangemessen hielten. Spätere Höchstpreisfestsetzungen berühren die Anwendbarkeit des Gesetzes überhaupt nicht.“